

romanischen Sprachgebiete wird diese Untersuchung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, da die Standesverhältnisse dort weit unklarer sind als sonst und das Wort ministerialis auch auf die niedersten Laienämter angewendet wird, die nichts mit einer späteren Ritterlichkeit zu tun haben wie der Klosterbäcker. So kann die Untersuchung Schumachers: „Die Dienstmannschaft der rheinischen Stifter und Abteien und die Klosterreformen“ doch nicht in allen Punkten befriedigen.

8. Freiständische und edelfreie Klöster, Stifter und Bischöfe in England, Spanien und Frankreich.

Dieses Buch hatte ich wesentlich auf deutsches Gebiet beschränkt, aber ich konnte doch schon zum Teil dank der gütigen Mitteilungen Wilhelm Levisons zeigen, dass in Italien S. Salvatore. (S. Giulia) in Brescia, in Frankreich Sa. Maria (S. Johann) in Laon, Chelles, Faremoutiers sicher oder wahrscheinlich freiständische Anstalten waren, dass auch an Andeley zu denken sei, und dass auch England solche Anstalten kannte.

Inzwischen hat einer der allerbesten Kenner der englischen Kirchengeschichte Heinrich Böhmer¹⁾ für England eine grosse Anzahl von Anstalten als freiherrlich oder freiständisch erwiesen, durch grundsätzliche Zeugnisse Ely (Mannskl.), St. Albans-Bedford, weiter die Domklöster von Winchester und Worcester, die Klöster und Stifter Athelney, Ramsey, Bury St. Edmunds, St. Bennets on Holm, Glastonbury, Abingdon, Newminster in Winchester, Christchurch in Canterbury, Peterborough. Sehr vornehm waren Gloucester, Evesham, Thorney, Wilton, Wherwell, Romsey, Nunnaminster in Winchester. „Es sind also auch in England die grossen, reichen, königlichen Klöster immer zugleich die vornehmsten gewesen.

¹⁾ Das germanische Christentum. Ein Versuch, in Theologische Studien und Kritiken 86 (1913), 165—280.

Dass unter den exklusiven Abteien gerade diejenigen Klöster voranstehen, die ihr Dasein oder ihre Neugründung der flandrisch-kluniazensischen Reform des 10. Jahrhunderts verdanken . . . ist nichts Auffälliges. Auch in Deutschland sind zur selben Zeit die grossen königlichen Klöster Reichenau, St. Gallen, Corvey trotz der Reform freiherrlich geblieben“ (S. 196).

Böhmer dringt dann in die Zeiten vor König Aelfred vor, möglichst weit an die Zeiten der Bekehrung heran und bringt zahlreiche Beweise für Adlige und für Sprossen der Königshäuser im kirchlichen Dienste, für starken Adel in Klöstern (Gilling, Whitby, Barking, Wimborne, Repton, St. Peter in Crayte [?], Coldingham, Lindisfarne, Cnobheresburg). Er schliesst: „Dass es damals schon Klöster gegeben habe, die nur nobiles aufnahmen, lässt sich weder beweisen noch wahrscheinlich machen. Das freiherrliche Kloster hat sich aus dem freiständischen Kloster erst dann entwickelt, als die kleineren Freien massenhaft ihren Stand aufgeben mussten und von den einst sehr zahlreichen Freien fast nur die Edelfreien übrig blieben.“

Dann stellt Böhmer durch Einzelnachweise fest, dass die Bischöfe, deren Herkunft bekannt ist, alle edel waren. „Aber in England wurde diese Rechtsgewohnheit, nur Leute edler Herkunft zu Bischöfen zu befördern, schon 1066 durch die Normannen beseitigt“ (S. 280).

Für das westgotische Spanien, wofür Böhmer weitere Untersuchungen in Aussicht stellte, weist er auf das Kloster S. Eulalia de Curtis (bei Compostella) hin. Wenn ich die Stelle (*España sagrada* 19, 388) richtig verstehe, so ist die Aufnahme nicht rein auf Edle beschränkt: sie umfasst die „ex progenie nostra“ kommenden und die *advenae ingenuitae* (= *ingenui*),

In Frankreich betrachtet Böhmer als edelfreiherrlich oder freiständisch Corbie (die angeführte Stelle ist wohl durchschlagend), St. Martin in Tours (die Stelle ist für einen edel-

freien Abt als Regel beweisend), St. Denis (wahrscheinlich), ebenso St. Germain-des-Prés, St. Marie und St. Medard in Soissons, Faremoutiers-en-Brie, Ste. Croix in Poitiers, Sta. Maria in Scrinolo in Tours und St. Cyran-en-Brenne, wegen des Zusatzes (les Dames) würde ich auch Beaume-les-Dames vermutungsweise nennen.

Ich kenne die Geschichte dieser Kirchen und des Adels zu wenig, um in eine gesunde Prüfung da eintreten zu können; das setzt Kenntnisse voraus, die im allgemeinen nur ein Kind des betreffenden Landes erarbeiten kann. Aber ich möchte doch nicht versäumen, auf die Gefahren hinzuweisen, die dann vorliegen, wenn man keine ausdrückliche, auf den allgemeinen Zustand sich beziehende Nachricht hat oder eine Liste eines Konventes nachprüfen kann, wie es bei S. Giulia in Brescia der Fall ist. Nachrichten über einzelne leitende Personen oder einzelne Insassen können irre führen. Schon die Umgestaltung der Adelsverhältnisse in all diesen Ländern macht es unwahrscheinlich, dass noch nach 1200, wo brauchbare Konventslisten wohl vorhanden sein werden, sich hochadlige Konvente nachweisen lassen. In Deutschland waren die Standesverhältnisse weniger verschoben, und daher konnte ich von dem Ausgangspunkte (der Reichenau im 13. Jahrhundert) leichter rückwärts gelangen, als es in diesen andern Ländern der Fall war. Aber die Existenz einzelner freiständischer, ja edelfreier Anstalten ist für Italien, Frankreich und England erwiesen, die Meinung über die Anzahl solcher Anstalten mag strittig bleiben.

Somit ist festgestellt, dass wir es nicht mit einer deutschen Eigenart zu tun haben, sondern mit einer germanischen Einrichtung, wobei auch weiter verbreitete Einflüsse der Grundherrschaft eingewirkt haben mögen. Erwiesen ist auch, dass sie bis in die Zeit der Merowingerkönige zurückgreift. Was ich schüchtern tastend wahrscheinlich machte, ist durch den Umblick der Studien Böhmers dargetan.

Auch auf eine demnächst erscheinende Arbeit aus der

Schule Wilhelm Levisons kann ich hier hinweisen. Fräulein Helene Wieruszowski hat „die Zusammensetzung des gal-lischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrage von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes“¹⁾ untersucht und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

Schon im ausgehenden Altertume finden sich viele Bischöfe Galliens aus dem grossgrundbesitzenden „senatorischen“ Adel, dabei ergaben sich ganze Bischofsdynastien. So vor allem in Südgallien, über das die Quellen am reichlichsten fliessen, und so blieb es auch in der Merowingerzeit; dazu traten dann in steigender Anzahl Bischöfe aus den germanischen vornehmen Kreisen. In der Merowingerzeit ist kein Unfreier und sind nur vereinzelt Personen aus niederen Kreisen als Bischöfe nachzuweisen.

Von den ersten Karlingern schreibt wohl der Mönch von St. Gallen²⁾ Karl dem Grossen die Uebertragung von Bistümern an Geistliche niederer Abkunft zu. Ueber die Unfreien Ebbo und Gozbert siehe oben S. 68. Dazu kommt vielleicht der Erzbischof Berterich von Vienne (767), doch ist der Ausdruck „ex familia ecclesiae“ nicht eindeutig.

Die Kenntnis des Bestehens eines weiteren edelfreien Stiftes verdanke ich Wilhelm Levison, der auch diesen Nachtrag gütigst förderte. Es handelt sich um das 899 vollendete St. Winox-bergen (Bergues-St.-Winoc. Dép. Nord). Graf Balduin der Bärtige von Flandern trieb 1022 die Kanoniker aus dem Stifte, weil sie ihre Pflichten nicht erfüllten, und übergab die Kirche dem Abte von St. Bertin, der ein Kloster dort einrichtete. Eine Urkunde Balduins V. von 1067 sagt nun: „Pater meus . . . praefatos canonicos ab ecclesia ammovit. Sed quia de nobili erant prosapia, praefatus comes ita dispensavit, quod partem possessionis iam dictae ecclesiae eis reliquit. Illis igitur

¹⁾ Erscheint in den Bonner Jahrbüchern, Heft 127 (1922).

²⁾ I, 3—5, M. G. SS. 2, 732 f.

amotis, locum . . . abbati sancti Bertini regendum commisit“¹⁾. Die Mönche dichteten dann im 11. Jahrhundert ihrem Patron Winnoc königliche Abkunft an, behaupteten aber in Anlehnung an die Regula Benedicti: „Et quamvis regia stirpe progenitus foret, non tamen preponebat se ex servitio convertenti“²⁾. Gegenüber dem klaren Sinne der Urkunde kann diese Stelle aber sicher für den Zustand unmittelbar vor 1022 nichts beweisen.

9. Fürstliche Personen in Klöstern und Stiftern als Insassen oder Gefangene in der Zeit der Hausmeier und karlingischen Könige.

Wenn die Beschränkung auf Hochadlige oder doch Freie bis über die Karlingerzeiten zurückreicht, so wird man wohl annehmen dürfen, dass Königskinder nur in solche Anstalten geschickt wurden, wo dieser Brauch galt. Und auch das ist von vornherein wahrscheinlich, dass, wenn ein Fürst, ein Königskind in ein Kloster verbannt und gar zum Mönche geschoren wurde, man seiner Geburt doch so weit Rechnung trug, dass man ihn unter Standesgleichen oder mindestens Freien beließ³⁾. Wenn auch nicht alle Fälle Beweiskraft haben, so ist es doch überraschend, zu sehen, dass einzelne Klöster und Stifter häufiger königliches oder fürstliches Blut aufnahmen, und darunter solche, für die ohnedies ein freiständischer Charakter anzunehmen ist.

Herr Prof. Wilhelm Levison, der gründliche Kenner der Karolingerzeit, hat seine Güte auch wieder dadurch bewährt, dass er einen Katalog solcher freiwilliger und unfreiwilliger Klosterinsassen aus fürstlichem Blute in der Karolingerzeit

¹⁾ Pruvost, Chronique et cartulaire de l'abbaye de Bergues-Saint-Winoc (Brügge 1875) 1, 57 ff. Vgl. Levison, M. G. SS. R. Merov. 5, 751.

²⁾ Vgl. M. G. SS. R. Merov. 5, 773, 21.

³⁾ Vgl. oben S. 195.